

6./VIII. 1918

206

* Beförderung von Zelluloid in Wien. Der Wiener Magistrat verlautbart: Auf öffentlichen Verkehrswegen, in Stiegenhäusern und an sonstigen allgemein zugänglichen Vertikalitäten sowie bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel darf Zelluloid in jeder Form (Rohzelluloid, Zelluloidwaren, wie Film, Gebrauchsgegenstände usw., sowie Zelluloidabfälle) in anderen, als in feuer sichereren Behältern nicht befördert werden. Als feuer sicher gelten nur dichtschließende hölzerne Behälter, deren Wände, Deckel und Böden an der Außenseite mit Blechbelag auf wärmeisolerender Unterlage versehen sind. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geld- oder Arreststrafen geahndet. Ein Musterbehälter der beschriebenen Art kann beim Kommando der städtischen Feuerwehr besichtigt werden.